

ZH_OBERGERICHT PS120107 vom 3. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120107

FR: ZH_OBERGERICHT PS120107 du 3 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120107 del 3 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 6. Juni 2012 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 2 = act. 7 = act. 8/10). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragte die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses, und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung der Kammer vom 13. Juni 2012 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung insoweit zuerkannt, als die B._____ ermächtigt wurde, auf Anweisung der Schuldnerin von deren Geschäftskonto einen Betrag von höchstens Fr. 10'364.90 an das Konkursamt C._____ und Fr. 750.– an die Obergerichtskasse zu überweisen. Ferner wurde der Schuldnerin eine zehntägige Frist angesetzt zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 750.– (act. 9). Der Kostenvorschuss ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (act. 11).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbelege über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren uneingeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Die Konkursgründe sind innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist geltend zu machen bzw. zu belegen. Nachfristen sind keine zu gewähren (BGE 136 III 294).

E. 3

Zur Verwirklichung des Konkursgrundes der Hinterlegung hätte die Schuldnerin innerhalb der Beschwerdefrist insgesamt Fr. 10'364.90 dem Konkursamt bzw. der Obergerichtskasse überweisen müssen (dazu die Erwägungen in der Verfügung vom 6. Juni 2012, act. 7). Die Schuldnerin nahm das vorinstanzliche Urteil vom 6. Juni 2012 am 7. Juni 2012 entgegen (act. 8/11/2). Die zehntägige Beschwerdefrist endete demnach unter Berücksichtigung des Wochenendes am 18. Juni 2012. Gemäss telefonischer Auskunft des Konkursamtes C._____ vom 2. Juli 2012 überwies die Schuldnerin mit Valuta vom 19. Juni 2012 die Be-

- 3 - träge von Fr. 750.– und Fr. 950.– (act. 12). Weitere Zahlungen sind weder beim Konkursamt C._____ noch bei der Obergerichtskasse eingegangen. Die Schuldnerin reichte auch keine entsprechenden Belege zu den Akten. Der Konkursgrund der Hinterlegung ist somit nicht gegeben. Diesfalls kann offen gelassen werden, ob der einbezahlte Betrag von insgesamt Fr. 1'700.– am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (vgl.

Art. 143 Abs. 3 ZPO). Im Übrigen sind innert Frist auch keine Belege über eine Tilgung der Konkursforderungen bzw. über einen Gläubigerverzicht eingegangen. Die Beschwerde scheidet also bereits am fehlenden Konkurshinderungsgrund. Ausführungen zur Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin erübrigen sich. Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Da der Beschwerde, was die Konkurseröffnung angeht, die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt worden ist (art. 9), ist der Konkurs nicht neu zu eröffnen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Spruchgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Der Gläubigerin ist mangels Umtrieben im Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.